

**Rechts- und Verfahrensordnung
des Deutschen Boxsport-Verbandes e.V.
(in der Fassung vom 30.05.2015)**

Die Rechts- und Verfahrensordnung wurde auf dem a.o. DBV-Kongress am 10.12.2010 beschlossen:
Änderungen erfolgten auf den Kongressen am 25.06.2011 und 15.06.2013 und 30.05.2015.

Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Boxsport-Verbandes e. V.
(in der Fassung vom 30.05.2015)

Präambel

Der DBV e.V., seine Mitgliedsverbände, ihre Mitgliedsvereine und deren Einzelmitglieder haben dafür zu sorgen, dass im Sportverkehr untereinander die geschriebenen und ungeschriebenen Grundsätze des Sports und die Vorschriften der Satzung und Ordnungen beachtet werden. Zur Durchsetzung dieser Grundsätze und zur Regelung interner Streitigkeiten gibt sich der DBV e.V. nachfolgende Rechts- und Verfahrensordnung.

Soweit in dieser Ordnung die männliche Form verwendet wird, geschieht dies ausschließlich aus Gründen der Übersichtlichkeit. Davon gleichermaßen umfasst ist die weibliche Form.

1. Titel: Gerichtsbarkeit

§ 1 Zuständigkeit von Verbandsgerichts und Sportgericht

1. Das Verbandsgericht des DBV e.V. ist in erster Instanz zuständig für die Entscheidung:
 - a) Über die Rechtmäßigkeit von Entscheidungen der Vorstandsmitglieder und aller Offiziellen des DBV, die diese im Rahmen ihrer Tätigkeit für den DBV getroffen haben, mit Ausnahme solcher nach § 36 der gültigen WB des DBV.
 - b) Über Vergehen von aktuellen und ehemaligen Vorstandsmitgliedern des DBV, sofern sich diese auf deren Tätigkeit im DBV bezieht oder das Interesse des DBV unmittelbar betroffen ist.
 - c) Von Rechtsstreitigkeiten zwischen dem DBV einerseits und seinen Landesverbänden oder deren Vereine andererseits, sowie von Rechtsstreitigkeiten zwischen Landesverbänden und Vereinen anderer Landesverbände oder Vereinen verschiedener Landesverbände.
 - d) Über Verstöße gegen die Satzung oder die Ordnung des DBV durch dessen Organe.
 - e) Über die Nichtigkeit von Beschlüssen des DBV.

2. Das Verbandsgericht des DBV e.V. ist in zweiter Instanz zuständig für die Entscheidung:
 - a) Über die Berufung gegen die Urteile des Sportgerichts des DBV in erster Instanz
 - b) Über die Berufung gegen Urteile der obersten Spruchorgane der Landesverbände, sofern deren Rechtsordnung dies vorsehen.

3. Das Sportgericht des DBV e.V. ist in erster Instanz zuständig für Entscheidung:
 - a) über Verstöße gegen die Wettkampfbestimmungen (WB), das Ligastatut und wettkampfrechtliche Auseinandersetzungen mit Ausnahme von Dopingverstößen durch Athleten, Kampfrichter und Offizielle bei allen Veranstaltungen des DBV im In- und Ausland sowie im Bereich des internationalen Sportverkehrs;
 - b) über Verstöße gegen die WB, das Ligastatut und wettkampfrechtliche Bestimmungen des DBV, soweit Vereine und deren Mitglieder, Kampfrichter oder Offizielle aus mehreren Landesverbänden beteiligt sind;
 - c) über die Rechtmäßigkeit von Entscheidungen der Vorstandsmitglieder und aller Offiziellen des DBV, die diese im Rahmen ihrer Tätigkeit für den DBV getroffen haben, auch solche nach § 36 WB;
 - d) über den Amateurstatus gem. § 15 WB;

4. Das Sportgericht des DBV e.V. entscheidet in zweiter Instanz:
 - a) Über Berufungen gegen Urteile der oberen Spruchkammer der Landesverbände in erster Instanz, soweit diese Verstöße gegen die Wettkampfbestimmungen des DBV zum Gegenstand haben, und deren Rechtsordnungen dies zulassen.

§ 2 Anrufung der staatlichen Gerichte und Öffentlichkeit

1. Die Verbandsorgane und die Mitglieder der Verbandsorgane des DBV e.V., die Landesverbände, deren Vereine und Mitglieder sind an rechtskräftige Entscheidungen der Spruchorgane des DBV gebunden. Die Anrufung ordentlicher Gerichte ist vor Erschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs ausgeschlossen.
2. Ohne die Zustimmung des Vorstands des DBV e.V. darf sich kein direktes oder indirektes Mitglied des DBV e.V. durch Nutzung der Presse, des Rundfunks oder des Fernsehens für persönliche Zwecke, die mit dem Boxsport in Zusammenhang stehen, Genugtuung verschaffen. Verstöße hiergegen werden vom Verbandsgericht nach dieser Verfahrensordnung geahndet.

§ 3 Verbandsgericht und Spruchkörper

1. Das Verbandsgericht besteht aus den nach der Satzung vom Kongress gewählten Mitgliedern. Sie bilden für die Entscheidung des jeweiligen Falles einen Spruchkörper.
2. In der Regel entscheidet der Vorsitzende das Verfahren als Einzelrichter. Der Vorsitzende ist berechtigt, ohne jede Begründung einzelne Verfahren seinem Stellvertreter zur Entscheidung zu übertragen. Der zur Entscheidung berufene Vorsitzende ist berechtigt, ohne jede Begründung bis zu zwei Beisitzer zur Entscheidung dieses Verfahrens zu berufen.

3. Beantragt einer der Verfahrensbeteiligten die Hinzuziehung von Beisitzern, muss der zur Entscheidung berufene Vorsitzende diesem Antrag entsprechen. Die im Verfahren tätigen Beisitzer werden jeweils vom Vorsitzenden berufen. Dieser gibt die Berufung umgehend bekannt.
4. Beratung und Abstimmung des jeweiligen Spruchkörpers sind geheim. Die Mitglieder des Spruchkörpers haben hierüber Stillschweigen zu bewahren.

§ 4 Befangenheit der Mitglieder von Spruchkörpern

1. Ein Mitglied eines Spruchkörpers kann in Verfahren und bei Beschlüssen nicht mitwirken, wenn es an dem Verfahrensgegenstand unmittelbar beteiligt oder interessiert ist, bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat oder sich für befangen hält und der Spruchkörper, dem es angehört, entsprechend beschließt. Bei einem derartigen Beschluss wirkt das Mitglied nicht mit.
2. Ein Mitglied eines Spruchkörpers kann zu Beginn des Verfahrens wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, seine Unparteilichkeit infrage zu stellen. Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Vorsitzende des Spruchkörpers, dem der Abgelehnte angehört. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.
3. Mitglieder von Spruchkörpern, die nach diesen Bestimmungen nicht als befangen ausscheiden, sind nicht berechtigt, sich bei der Beratung und Entscheidung der Mitwirkung zu entziehen (zum Beispiel durch Stimmenthaltung).
4. Kann der Spruchkörper durch Ausschließung oder Ablehnung auch nach Hinzuziehung der übrigen satzungsgemäß berufenen Mitglieder nicht mehr ordnungsgemäß besetzt werden, so ist das Verbandsgericht im nächsten Instanzenzug zuständig.

2. Titel: Das Verfahren

§ 5 Einleitung des Verfahrens

1. Mit dem Verbandsverfahren wird über alle Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen, die WB und das Ligastatut sowie alle anderen für den sportlichen Verkehr erlassenen Ordnungen des DBV e.V. entschieden.
2. Aktivlegitimiert ist jeder von einer Entscheidung, Tätigkeit oder Unterlassung Betroffene.
3. Der Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens ist an die Geschäftsstelle des DBV e.V. zu richten. Diese leitet den Antrag umgehend an den Vorsitzenden des Verbandsgerichts weiter, der entweder als Einzelrichter entscheidet oder einen Spruchkörper zusammensetzt. Der Antrag muss enthalten:
 - a) Namen, Anschrift und Position des Antragstellers;
 - b) Namen und Anschrift des oder der Betroffenen;

- c) Darstellung des Sachverhaltes und Mitteilung der vermutlich verletzen Vorschriften;
 - d) Angabe der Namen und Anschriften von Zeugen und die Übermittlung oder Mitteilung aller sonstigen Beweismittel.
4. Der Vorsitzende des zuständigen Spruchkörpers hat dem Betroffenen umgehend eine Abschrift des Antrags nebst Anlagen zur schriftlichen Stellungnahme zu übermitteln. Dem Betroffenen ist eine ausreichende Frist zur Stellungnahme und zur Mitteilung eigener Beweismittel zu setzen. Werden im Laufe des Verfahrens weitere Tatsachen bekannt, Urkunden vorgelegt oder Aussagen von Zeugen gemacht, sind diese ebenfalls dem Betroffenen umgehend mitzuteilen. Der Betroffene muss Gelegenheit erhalten, innerhalb einer vom Vorsitzenden zu setzenden Frist auch hierzu Stellung zu nehmen.
 5. Der Betroffene hat jederzeit das Recht, eine Abschrift der Akte anzufordern, die in der Regel auf elektronischem Wege ihm zuzuleiten ist.
 6. Der Betroffene ist bei Zustellung des Antrags vom Vorsitzenden darüber zu belehren, dass er nicht verpflichtet ist, zur Sache auszusagen. Er ist weiter darauf hinzuweisen, dass, soweit er innerhalb gesetzter Fristen nicht Stellung nimmt, der Spruchkörper davon ausgeht, dass er von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch macht.
 7. Der Verfahrensgang in Zivilrechtsstreitigkeiten nach § 1 Nr. 1 c richtet sich nach der deutschen Zivilprozessordnung.

§ 6 Zustellungen

1. Alle Zustellungen können auch auf elektronischem Weg erfolgen. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn das Faxprotokoll die ordnungsgemäße Übertragung ausweist und bei Mails die Bestätigung über den Zugang vorliegt. Bei Mails kann der Empfänger verlangen, dass der Absender bestätigt, dass er die E-Mail ordnungsgemäß unterschrieben hat.
2. Der Empfänger ist berechtigt, nachzuweisen, dass er trotzdem die Nachricht nicht erhalten hat.
3. Ist eine Zustellung auf elektronischem Weg nicht möglich, hat die Zustellung durch Einwurfeinschreiben zu erfolgen.

§ 7 Zeugenbeweis

1. Der Vorsitzende des Spruchkörpers ist nur dann verpflichtet, eine Zeugenaussage anzufordern, wenn nach dem Vortrag der Beteiligten eine sachdienliche Aussage zu erwarten ist. Ist ein Zeugnis des Zeugen auch nach mehrfacher Verhängung einer Ordnungsstrafe nicht zu erreichen, so gilt der Zeuge als nicht vorhanden.

2. Jedes Mitglied des DBV e.V. oder der ihm angeschlossenen Verbände und Vereine ist verpflichtet, auf Anforderung der Spruchkörper des DBV e.V., der Landesverbände und der Vereine eine Zeugenaussage zu machen. Andere Personen können gebeten werden, eine Zeugenaussage zu machen, wenn sie hierzu bereit sind.
3. Die Zeugenaussage ist entsprechend der Aufforderung des Spruchkörpers schriftlich innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist abzugeben.
4. Jeder Zeuge ist verpflichtet, in seiner Aussage die Wahrheit wiederzugeben. Wird festgestellt, dass ein Zeuge bewusst falsch aussagt, so ist gegen ihn ein Verbandsverfahren wegen Falschaussage einzuleiten.
5. Jeder Zeuge ist berechtigt, das Zeugnis zu verweigern, wenn er mit den Beteiligten in gerader Linie verwandt ist oder wenn er sich durch seine Aussage selbst einer unehrenhaften Handlung beschuldigen müsste. Wird das Zeugnis grundlos verweigert, so ist der Vorsitzende des Spruchkörpers berechtigt, die Zeugenaussage durch Verhängung einer Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 50,00 € zu erzwingen. Die Ordnungsstrafe kann mehrfach verhängt werden.

§ 8 Urkundenbeweis

Der Urkundenbeweis erfolgt durch Vorlage der betreffenden Urkunde im Original, in Kopie, per Fax oder per E-Mail. Nicht vorgelegte Urkunden werden nicht berücksichtigt.

§ 9 Sonstige Beweismittel

Sonstige Beweismittel, zum Beispiel Sachverständigengutachten und Ähnliches, sind nur zugelassen, wenn deren Kosten in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert des Streitigen stehen.

§ 10 Strafen

1. Das Verbandsgericht kann als Strafen aussprechen:
 - a) Verwarnung;
 - b) Verweis;
 - c) zeitliche bis lebenslange Wettkampfsperre;
 - d) zeitliche bis dauernde Amtssperre;
 - e) befristeten bis dauernden Ausschluss;
 - f) Veranstaltungsverbot oder Verbot der Veranstaltungen an einem bestimmten Ort;
 - g) Entzug von Lizenzen;
 - h) Verbot von Tätigkeiten für den DBV;
 - i) Geldstrafen von 25,00 € bis 5.000,00 €.
2. Für das gleiche Vergehen können mehrere Strafen nebeneinander ausgesprochen werden.

3. Die Verfolgung von Verstößen gegen die WB und den Sportbetrieb verjähren in zwölf Monaten ab Kenntnis, alle sonstigen unsportlichen Handlungen oder Vergehen, die eine verbandsgerichtliche Ahndung erforderlich machen, in vierundzwanzig Monaten seit ihrer Begehung. Die Verjährung wird durch eine schriftliche Anzeige oder durch eine Handlung der Verbandsorgane oder der Geschäftsstelle unterbrochen.
4. Die Höhe und den Umfang des Strafmaßes bestimmt der zuständige Spruchkörper unter Berücksichtigung der Schwere der Tat, der durch die Tat verursachten Folgen, der Schwere der Schuld und der Persönlichkeit.

§ 11 Urteil

1. Das Verfahren endet mit einem Urteil wie folgt:
 - a) Entscheidet der Spruchkörper durch den Vorsitzenden, so fertigt dieser das Urteil und verkündet es dem Betroffenen durch Zustellung.
 - b) Besteht der Spruchkörper aus dem Vorsitzenden und Beisitzern, entwirft der Vorsitzende einen Urteilsvorschlag und übermittelt diesen mit der gesamten Akte an die Beisitzer.
 - i. Stimmen diese dem Vorschlag zu, so unterschreibt der Vorsitzende das Urteil mit dem Datum dieser Zustimmung und lässt dieses Original von den Beisitzern unterschreiben.
 - ii. Stimmen diese dem Vorschlag nicht zu, so erörtert der Vorsitzende mit den Beisitzern fernmündlich die gewünschten Änderungen und fertigt, wenn auf diese Weise eine Einigung des Spruchkörpers zu Stande kommt, einen neuen Vorschlag, dessen Original wie in Ziffer i vorgesehen von jedem Mitglied des Spruchkörpers zu unterzeichnen ist. Als Datum ist der Tag der Einigung in das Urteil aufzunehmen.
 - iii. Lässt sich auf diesem Wege eine Einigung nicht erzielen, bestimmt der Vorsitzende einen Beratungstermin, der nur stattfinden kann, wenn alle drei Mitglieder des Spruchkörpers anwesend sind. Die Leitung des Beratungstermins obliegt dem Vorsitzenden. In diesem Termin wird das Urteil mit Stimmenmehrheit beschlossen, datiert und unterzeichnet.
2. Sobald das unterschriebene Urteil in Händen des Vorsitzenden des Spruchkörpers ist, stellt dieser dasselbe dem Betroffenen zu.
3. Jedes Urteil ist schriftlich abzusetzen und hat zu enthalten:
 - a) den Namen des entscheidenden Spruchkörpers,
 - b) Namen und Anschriften des Betroffenen,
 - c) die Namen der Mitglieder des Spruchkörpers,
 - d) die Urteilsformel, aus der sich ergeben muss, welche Entscheidung genau getroffen worden ist.
 - e) Die Regelung der Kostenfrage,
 - f) die Schilderung des Sachverhalts,
 - g) die Gründe des Urteils,
 - h) die Rechtsmittelbelehrung,
 - i) Datum der Beschlussfassung,

- j) die Unterschrift(en) des Mitglieds (der Mitglieder) des Spruchkörpers.
4. Im Urteil ist der Tatbestand ausführlich darzulegen und auf die Vorschriften zu verweisen, nach denen die Verurteilung erfolgt ist. Auch zur Höhe eines eventuellen Strafmaßes und zur Regelung der Kostenfrage ist Stellung zu nehmen. Jedes Urteil muss einen Hinweis enthalten, ob es rechtskräftig ist oder ob und welches Rechtsmittel innerhalb welcher Frist einzulegen ist.
 5. Das Urteil ist neben dem Betroffenen auch der Geschäftsstelle des DBV e.V. zuzuleiten. Diese ist für die Umsetzung der im Urteil ausgesprochenen Sanktionen zuständig und übernimmt auch eine eventuell notwendige Veröffentlichung.

§ 12 Wirkung rechtskräftiger Entscheidungen

Rechtskräftige Urteile des Verbandsgerichts sind im gesamten Bereich des DBV e.V. verbindlich. Rechtskräftige Sperren sind von der Geschäftsstelle in die Sperrliste zu melden. Eine Streichung vor Ablauf der eingetragenen Sperre ist nur auf Antrag des Spruchkörpers möglich, welches die rechtskräftige Entscheidung gefällt hat.

3. Titel: Rechtsmittel

§ 13 Berufung

1. Gegen jede erstinstanzliche Entscheidung, mit Ausnahme derjenigen des Verbandsgerichts können die Beteiligten innerhalb einer Notfrist von 14 Tagen nach der Zustellung Berufung einlegen. Die Berufung ist an das Verbandsgericht des DBV e.V. zu richten.
2. Die Berufungsfrist ist gewahrt, wenn die Berufungsschrift am 14. Tage nach der Zustellung des Urteils zur Post gegeben wird. Maßgebend ist der Poststempel. Die Berufung kann auch per Fax oder E-Mail eingelegt werden.
3. Die Berufung muss enthalten:
 - a) Namen und Anschriften der Parteien,
 - b) Bezeichnung des Urteils, welches angefochten wird, des Spruchkörpers, welches das Urteil erlassen hat, das Datum des Urteils sowie den Zeitpunkt der Zustellung und
 - c) die Erklärung, dass gegen das Urteil Berufung eingelegt wird.
4. Gleichzeitig ist mit der Einlegung der Berufung die Berufungsgebühr an die Geschäftsstelle des DBV e.V. zu zahlen.
5. Enthält die Berufung die vorstehenden Angaben nicht oder ist die Berufungsgebühr nicht bezahlt, so setzt der Vorsitzende des erstinstanzlichen Spruchkörpers dem Berufungskläger eine Frist von 14 Tagen, das Versäumte nachzuholen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist weist der Vorsitzende des erstinstanzlichen Spruchkörpers die Berufung als unzulässig zurück.

§ 14 Umfang der Berufung

1. Im Berufungsverfahren entscheidet das Berufungsgericht über den Sachverhalt in sachlicher und rechtlicher Hinsicht neu. Es ist an die Entscheidung der ersten Instanz nicht gebunden. Neue Beweismittel sind zulässig.
2. Der Berufungskläger kann die Berufung auf einen Teil der ergangenen Entscheidung beschränken. Die Entscheidung unterliegt dann einer Nachprüfung nur insofern, als sie angefochten worden ist.

§ 15 Berufungsverfahren

Stellt der Vorsitzende des Spruchkörpers erster Instanz fest, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des Berufungsverfahrens vom Berufungskläger erfüllt worden sind, übermittelt er umgehend die gesamte Verfahrensakte mit allen Unterlagen an den für die Berufung zuständigen Spruchkörper. Im weiteren Verlauf richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften für die erste Instanz.

§ 16 Zurückverweisung eines Verfahrens

Stellt das Berufungsgericht fest, dass die Vorinstanz nicht zuständig oder nicht satzungsgemäß besetzt war, dass die Entscheidung nicht einwandfrei erkennen lässt, wer bei der Urteilsfindung mitgewirkt hat, der Betroffene oder die Parteien nicht gehört worden sind oder sonstige grundsätzliche Verfahrensmängel vorliegen, so hebt das Berufungsgericht die Entscheidung auf und verweist das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an den zuständige Spruchkörper.

Bestehen Bedenken gegen die Unparteilichkeit des an sich zuständigen Rechtsorgans oder kann dieses nicht mehr ordnungsgemäß besetzt werden, kann das Berufungsgericht die Sache auch an den obersten Spruchkörper eines benachbarten Landesverbands zur neuen Verhandlung zuweisen.

§ 17 Entscheidung in der Berufungsinstanz

1. Die Berufungsinstanz entscheidet immer in der Sache selbst durch Urteil, wenn eine Zurückweisung der Berufung als unzulässig oder eine Zurückverweisung des Verfahrens nicht infrage kommt.
2. Ist die angefochtene Entscheidung sachlich nicht zu beanstanden, so ist das Rechtsmittel durch Urteil als unbegründet kostenpflichtig zu verwerfen.
3. Kommt die Berufungsinstanz zu einer anderen Beurteilung als die Vorinstanz, so ist durch Urteil auszusprechen, dass das Urteil der Vorinstanz aufgehoben wird. Gleichzeitig ist die neue Entscheidung niederzulegen.

4. Teilweise verbüßte Strafen sind zu berücksichtigen. Über die Kosten einschließlich derjenigen der Vorinstanz ist neu zu entscheiden.

§ 18 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

1. Wird eine in dieser Rechtsordnung genannte Notfrist nicht eingehalten, so kann das Rechtsmittel nachgeholt und gleichzeitig Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden. Der Antrag muss innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen nach Bekanntwerden der Versäumung der Frist eingelegt werden.
2. Das Wiedereinsetzungsgesuch ist an den Spruchkörper zu richten, welches die anzufechtende Entscheidung erlassen hat. Die Tatsachen, die zur schuldlosen Versäumung geführt haben, sind durch ehrenwörtliche Erklärung gleichzeitig mit Einlegung des Wiedereinsetzungsgesuchs glaubhaft zu machen.
3. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass er die Frist schuldlos versäumt hat und ihm dies erst innerhalb der letzten zwei Wochen vor Beantragung bekannt geworden ist.
4. Wird Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt, ist diese Entscheidung unanfechtbar. Andernfalls ist Beschwerde zulässig, es sei denn, das Verbandsgericht hat die Wiedereinsetzung versagt.

§ 19 Besondere Rechtsmittel der Verbände

Den Mitgliedern des Vorstandes steht das Recht zu, gegen alle Entscheidungen, die im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und dieser Rechtsordnung ergehen, das nach dem Stand des Verfahrens zulässige Rechtsmittel gebührenfrei im eigenen Namen einzulegen. Alle diese Entscheidungen müssen daher umgehend nach Erlass der Geschäftsstelle mitgeteilt werden. Der Lauf der Fristen und das Recht, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen richten sich nach dieser Rechtsordnung.

§ 20 Rechtskraft eines Urteils

Ein Urteil ist rechtskräftig, wenn die Rechtsmittelfrist abgelaufen ist, ohne dass ein Rechtsmittel eingelegt wurde, ferner, wenn Rechtsmittel nicht mehr möglich sind oder wenn alle zur Einlegung von Rechtsmitteln Berechtigten auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichtet haben. Auf Antrag einer Partei ist die Rechtskraft auf der Ausfertigung des Urteils zu vermerken.

§ 21 Wirkung der Einlegung eines Rechtsmittels

Die Einlegung eines Rechtsmittels hindert die Vollstreckung der vorinstanzlichen Entscheidung nicht. Die Vollstreckung kann jedoch auf Antrag des Betroffenen vom Vorsitzenden der Berufungsinstanz vorläufig eingestellt werden. Die Entscheidung des Vorsitzenden ist unanfechtbar.

§ 22 Pflichtverstöße

Verstößt ein Vorsitzender eines Spruchkörpers gegen seine sich aus dieser Rechtsordnung ergebenden Pflichten, so ist gegen ihn ein Verbandsverfahren wegen Behinderung des Rechtsverkehrs einzuleiten.

§ 23 Fristen

Die Berechnung der Fristen und des Fristablaufs erfolgt in Anlehnung an die Vorschriften des BGB.

4. Titel: Zwangsvollstreckung

§ 24 Vollstreckung

1. Wirksame Entscheidungen werden von der Geschäftsstelle des DBV e.V. vollstreckt.
2. Die Vollstreckung von Geldstrafen erfolgt in der Weise, dass der Verurteilte aufgefordert wird, binnen einer Frist von drei Wochen die Strafe zu bezahlen und darauf hingewiesen wird, dass er bei nicht pünktlicher Zahlung gesperrt wird. Zahlt der Verurteilte innerhalb der Frist nicht, so wird er von dem Verwaltungsorgan bis zur Zahlung für alle sportlichen und ehrenamtlichen Tätigkeiten im Bereich des DBV e.V. gesperrt.
3. Ist der Verurteilte in dem Urteil zur Unterlassung oder zur Vornahme einer Handlung verurteilt worden, so beantragt der Gläubiger bei einem Verstoß des Verurteilten gegen die Entscheidung bei dem Spruchkörper, welches die letzte Entscheidung gefällt hat, die Verhängung von Zwangsmitteln.
4. Der Vorsitzende des Spruchkörpers fordert auf diesen Antrag hin den Verurteilten auf, die ihm verbotene Handlung zu unterlassen oder die ihm aufgegebenen Handlung vorzunehmen und droht ihm für jeden Fall des Verstoßes ein Zwangsgeld bis zu 500,00 € an. Beachtet der Verurteilte das Urteil auch weiterhin nicht, so verhängt der Vorsitzende auf Antrag des Berechtigten das Zwangsgeld, das entsprechend Abs. 1 und 2 dieser Vorschrift zu vollstrecken ist.
5. Gegen alle Entscheidungen der Verwaltungsorgane und des Vorsitzenden des Spruchkörpers, soweit er in der Vollstreckung tätig wird, ist die Beschwerde zulässig. Diese ist schriftlich beim Spruchkörper einzureichen. Der Spruchkörper entscheidet durch nicht anfechtbaren Beschluss.
6. Alle Entscheidungen werden im amtlichen Organ des DBV e.V. veröffentlicht.

5. Titel: Begnadigung und Amnestien

§ 25 Begnadigung

1. Das Recht der Begnadigung steht dem Vorstand des DBV e.V. zu.
2. Den Verbänden steht auch das Recht der bedingten Begnadigung zu. Sie können in geeignet erscheinenden Fällen eine vorläufige Begnadigung aussprechen, die die endgültige Begnadigung jedoch von einer Bewährungsfrist abhängig macht. Wird der Begnadigte während dieser Frist erneut verurteilt, so kann die frühere Begnadigung widerrufen werden.
3. Gnadenanträge sind schriftlich an die Spruchinstanz zu richten, die zuletzt entschieden hat. Diese hat den Gnadenantrag unter Beifügung aller Unterlagen sowie einer eigenen Stellungnahme an den zuständigen Vorstand weiterzuleiten.
4. Eine Begnadigung darf nur erfolgen, soweit der Betroffene dieser würdig ist.
5. Entscheidungen in Gnadensachen sind unanfechtbar.

§ 26 Amnestie

Eine Amnestie kann nur vom Kongress auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen werden. Die Amnestie für Einzelfälle ist unzulässig.

6. Titel: Einstweilige Verfügung

§ 27 Voraussetzung

1. In dringenden Fällen kann der Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragt werden. Die Dringlichkeit und der Sachverhalt sind durch Vorlage von Urkunden und Abgabe einer ehrenwörtlichen Erklärung glaubhaft zu machen.
2. Zuständig ist das Verbandsgericht. Dessen Vorsitzender kann bei Gefahr im Verzug auch ohne besonderen Antrag eine vorläufige Entscheidung treffen. Alle Entscheidungen ergehen vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache.
3. Gleichzeitig mit dem Erlass der einstweiligen Verfügung setzt der Vorsitzende dem Antragsteller eine Frist, Klage zur Hauptsache einzureichen. Wird diese Klage nicht fristgerecht eingereicht, so ist die einstweilige Verfügung aufzuheben.
4. Der Vorsitzende hat bei seiner Entscheidung die voraussichtliche Rechtslage zu berücksichtigen.

§ 28 Antragstellung

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung kann schriftlich, telefonisch, per Fax oder E-Mail eingereicht werden. Der Vorsitzende ist berechtigt, sich über den Sachverhalt in jeder ihm notwendig und sinnvoll erscheinenden Weise auch anderweitig zu informieren.

§ 29 Entscheidung

Das Gericht entscheidet durch Beschluss. Dieser ist unanfechtbar.

7. Titel: Verfahrenskosten

§ 30 Gebühren

1. Verfahren vor den zuständigen Organen des DBV sind gebührenpflichtig.
2. Die Gebühr für die erste Instanz wird vom Vorsitzenden des Spruchkörpers bei dem Antragsteller angefordert. Derselbe ist darauf hinzuweisen, dass vor einer Zahlung der Gebühr der Spruchkörper nicht tätig wird.
3. Wird ein Rechtsmittel eingelegt, so ist die Rechtsmittelgebühr innerhalb der Rechtsmittelfrist an die Verbandskasse zu zahlen. Die Einzahlung der Rechtsmittelgebühr ist dem Vorsitzenden des zuständigen Spruchkörpers nachzuweisen.
4. Die Gebühren betragen für
 - a) Beschwerde und Einspruch 25,00 €
 - b) Klage 50,00 €
 - c) Berufung 100,00 €
 - d) Wiederaufnahme 75,00 €
 - e) Gnadengesuch 50,00 €
 - f) Proteste in Ligaangelegenheiten 75,00 €
5. Neben diesen Gebühren erhebt der Spruchkörper auch die Kosten der jeweiligen Verhandlung, insbesondere die durch die Anhörung von Zeugen und Sachverständigen entstehenden Kosten. Ein Entgelt für den Zeitaufwand ehrenamtlicher Tätigkeit von Organen erfolgt nicht.
6. Für die Mitglieder des Spruchkörpers und Verbandsangehörige gelten die Festlegungen in der Reisekostenordnung des DBV e.V.
7. Geladene Zeugen und Sachverständige –soweit es sich nicht um Verbandsangehörige handelt-, haben Anspruch auf Erstattung der ihnen entstandenen nachgewiesenen Kosten.

§ 31 Kostenentscheidung

1. Jede Entscheidung hat die Kostentragung zu regeln.
2. Die Kosten eines Verfahrens trägt in der Regel die unterliegende Partei ganz. Gibt der Spruchkörper dem Antrag nur teilweise statt, so sind die Kosten nach dem Verhältnis des Unterliegens zu verteilen.
3. Der Verein haftet ebenfalls für die Kosten, die seinem Vereinsmitglied auferlegt werden, wenn er in Kenntnis der Verfehlung seines Mitglieds nicht alles unternommen hat, um den Betroffenen von dem begangenen Verstoß oder Vergehen abzuhalten.
4. Im Verfahren trägt im Falle der Einstellung oder des Freispruchs der DBV e.V. die Kosten. Ist das Verfahren aufgrund eines Antrags eines Mitgliedes oder Vereins eingeleitet worden und wird im Laufe des Verfahrens festgestellt, dass dessen Vorbringen grob unrichtig war, so können die Kosten dem Antragsteller ganz oder nach billigem Ermessen auferlegt werden.

§ 32 Verteilung der Sitzungskosten

Entscheidet der Spruchkörper aufgrund einer Sitzung und werden in dieser mehrere Verfahren behandelt, so sind die Gesamtkosten anteilig auf jedes Verfahren umzulegen.

§ 33 Kosten der Parteien

Eine Erstattung der den Parteien entstehenden eigenen Kosten des Verfahrens und für Schriftwechsel und Tätigkeiten vor Einleitung eines Verfahrens einschließlich der Kosten der Tätigkeit eines Rechtsanwalts ist ausgeschlossen.